



Inhaltsverzeichnis

	Seite
47 Widmungsverfügung eines Trauortes – RuhrKulturGarten Dalhaus	149
48 Benennung des neu zu gestaltenden Bahnhofsumfeldes und Umbenennung des Bahnhofsgebäudes im Stadtteil Feldmark	153
49 Benennung der neuen Erschließungsstraße im Bebauungsplangebiet Dorsten Nr. 181 „Industriepark Große Heide Wulfen“ im Stadtteil Wulfen	157

Herausgeber: Stadt Dorsten – Der Bürgermeister – Bürgermeisterbüro
Halterner Straße 5, 46284 Dorsten, Telefon: 0 23 62 / 66 30 10, E-Mail: buergermeisterbuero@dorsten.de

Das Amtsblatt kann in der Stadtverwaltung – Bürgerbüro, in der Stadtbibliothek sowie in der Bücherei Wulfen -
eingesehen oder kostenlos abgeholt werden.

Zudem wird das Amtsblatt auf der Homepage der Stadt Dorsten www.dorsten.de veröffentlicht.

Hinweis zur Einsicht in aktuelle Sitzungsunterlagen:

Interessenten können die Unterlagen für den öffentlichen Teil von Ausschuss- und Ratssitzungen etwa
eine Woche vor dem Sitzungstermin während der Öffnungszeiten an folgenden Stellen einsehen:
Bürgermeisterbüro, Rathaus – Stadtbibliothek, VHS-Gebäude - Bücherei Wulfen, Gesamtschule

Zudem sind die öffentlichen Sitzungsunterlagen auf der Internetseite www.dorsten.de – Ratsinformationssystem
(<https://dorsten.more-rubin1.de>) ca. zwei Wochen vor Sitzungsbeginn hochgeladen.

Widmungsverfügung eines Trauortes – RuhrKulturGarten Dalhaus

Gem. § 14 Abs. 2 Personenstandsgesetz (PStG) soll die Eheschließung in einer der Bedeutung der Ehe entsprechenden würdigen Form, die dem Standesbeamten eine ordnungsgemäße Vornahme seiner Amtshandlung ermöglicht, vorgenommen werden.

Die Gemeinden sind im Rahmen ihrer Organisationshoheit befugt, zu den Diensträumen des Standesbeamten auch Örtlichkeiten außerhalb des Amtsgebäudes zu bestimmen. Die Trauungsmöglichkeiten außerhalb des Amtsgebäudes des Standesamtes stellen eine zusätzliche Dienstleistung der Gemeinden und Städte dar. Die Gemeinde legt generell fest, welche Räume bzw. Örtlichkeiten zu Zwecke der Eheschließung von den Bürgern genutzt werden können. Darunter sind sowohl öffentliche als auch private Örtlichkeiten zu verstehen, die zu Trauorten gewidmet werden.

Die ordnungsgemäße Beurkundung der Eheschließung im Sinne des § 14 PStG muss sichergestellt sein, d. h. der Standesbeamte muss in der Lage sein, die Willenserklärungen der Verlobten entgegen zu nehmen.

Bei dem RuhrKulturGarten finden die Trauungen grundsätzlich im Außenbereich ohne Witterungsschutz statt. Durch das ergänzende Angebot der Eheschließung in der hofeigenen Tenne ist sichergestellt, dass die Trauungen auch bei schlechten Witterungsverhältnissen stattfinden können. Der Standesbeamte darf während der Eheschließung bzw. der Begründung der Lebenspartnerschaft über das in der Anlage gekennzeichnete Teilgrundstück des RuhrKulturGartens sowie der Tenne das Hausrecht ausüben. Die Nutzung des RuhrKulturGartens und der Tenne ist grundsätzlich nicht auf einen bestimmten Personenkreis beschränkt. Aufgrund der Tatsache, dass der RuhrKulturGarten und die Tenne generell von allen Bürgern als Trauort genutzt werden dürfen, ist der Gleichheitsgrundsatz gem. Artikel 3 des Grundgesetzes (GG) gewahrt.

Der RuhrKulturGarten bzw. die Tenne werden für die Nutzung als Trauort so hergerichtet, dass die Eheschließung bzw. die Begründung der Lebenspartnerschaft im Sinne des § 14 PStG in einer der Bedeutung der Ehe bzw. der Lebenspartnerschaft entsprechenden würdigen Form vorgenommen werden kann. Auch die ordnungsgemäße Beurkundung ist sichergestellt. Die Voraussetzungen für Trauorte außerhalb des Amtsgebäudes sind folglich erfüllt.

Deshalb verfüge ich hiermit, dass der RuhrKulturGarten sowie die Tenne auf dem Grundstück der Familie Dalhaus, Achterfeld 61a, Gemarkung Altendorf-Ulfkotte, Flur 2, Flurstück 191, entsprechend des als Anlage beigefügten Lageplans mit sofortiger Wirkung zum Trauort, d. h. zur Außenstelle des Standesamtes Dorsten, gewidmet wird.

Anlage – Lageplan mit Kennzeichnung der Widmungsflächen

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese vorstehende Widmung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Gelsenkirchen, Bahnhofsvorplatz 3, 45879 Gelsenkirchen, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen – ERVVO VG/FG vom 07.11.2012 (GV. NRW. Seite 548) eingereicht werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Verfügung soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Widmung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen der Widmung nach Ablauf eines Jahres seit der Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

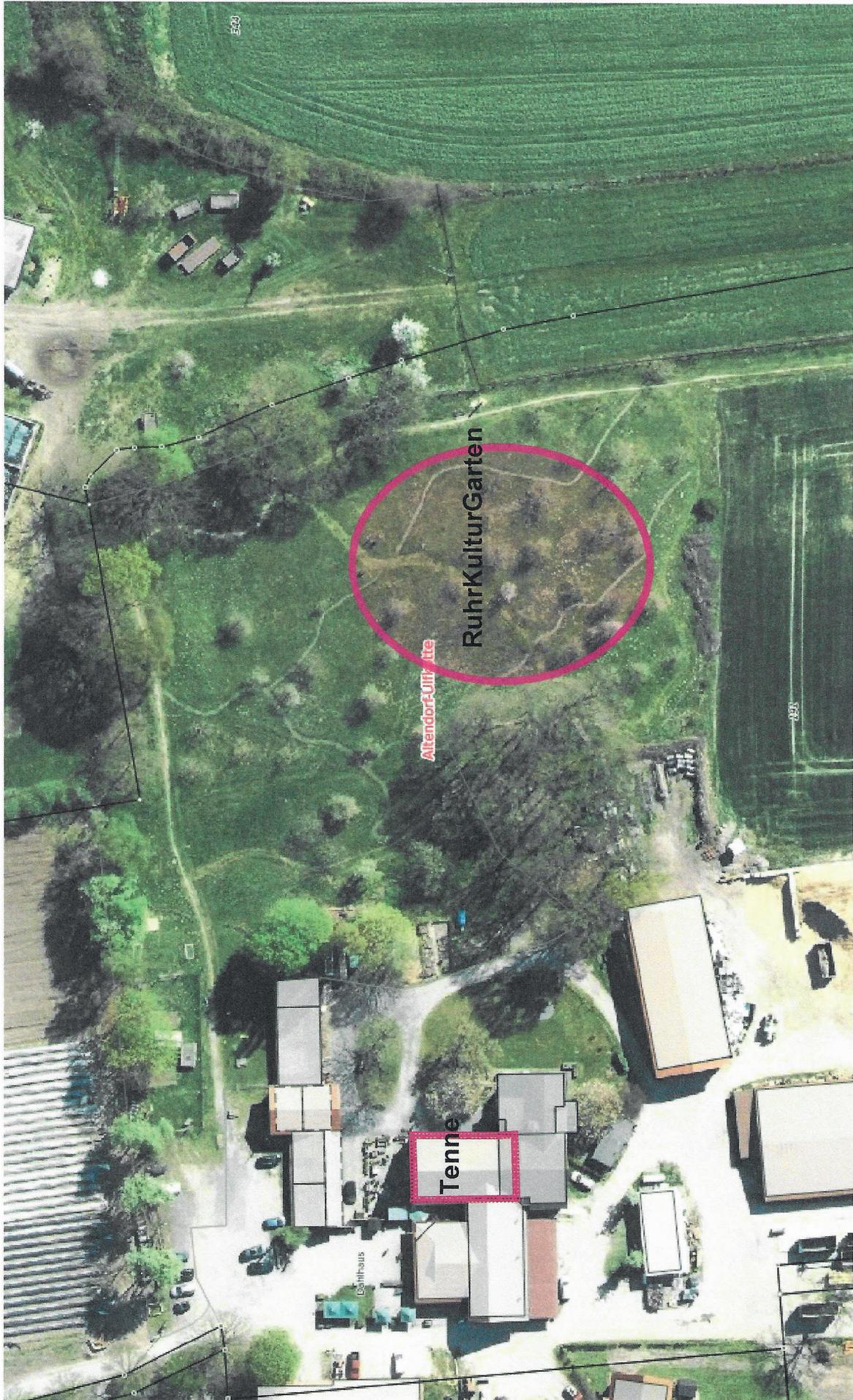
- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Widmung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Dorsten, 24.06.2022



Tobias Stockhoff
Bürgermeister

Stadt Dorsten – lokale Geoinformationen



erstellt am 17.06.2022

Benennung des neu zu gestaltenden Bahnhofsumfeldes und Umbenennung des Bahnhofsgebäudes im Stadtteil Feldmark

Die Stadt Dorsten benennt gemäß § 4 (2) des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) vom 23.09.1995 (SGV.NRW.91), in der derzeit geltenden Fassung, das zurzeit im Rahmen des Städtebauförderungsprojektes „Wir machen MITte“ neu zu gestaltende Bahnhofsumfeld, den neuen Bahnhofsvorplatz zwischen der Radstation am „Europaplatz“ und dem Bahnhofsgebäude, die Bahnhofszufahrt von der „Vestischen Allee“ und den Zugang zum Bahnhof von der „Gelsenkirchener Straße“ – wie in der beigefügten Karte dargestellt – wie folgt:

Johannes-Rau-Platz

Das Bahnhofsgebäude wird von „Vestische Allee 14“ in „Johannes-Rau-Platz 1“ umbenannt.

Die beigefügte Karte, aus der die Lage und Abgrenzung der zu benennenden Straßen- und Platzflächen ersichtlich sind, ist Bestandteil dieser Bekanntmachung.

Ergänzend können Lagepläne beim Vermessungsamt der Stadt Dorsten, Halterner Straße 28, Zimmer 111, während der Dienststunden

montags – donnerstags	8.00-16.00 Uhr
und freitags	8.00-13.00 Uhr,

eingesehen werden.

Diese Allgemeinverfügung zur Straßenbenennung wird hiermit gemäß § 41 (3) und (4) des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) vom 12.11.1999 (SGV. NRW. 2010), in der derzeit gültigen Fassung, öffentlich bekannt gemacht. Sie gilt mit dem Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung als bekannt gegeben und wird somit mit dem Tag nach der Bekanntmachung wirksam.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Straßenbenennung können Sie vor dem Verwaltungsgericht Gelsenkirchen, Bahnhofsvorplatz 3, 45879 Gelsenkirchen, binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Verwaltungsaktes schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle Klage erheben. Die Straßenbenennung gilt mit dem Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung (Erscheinungsdatum des Amtsblattes) als bekannt gegeben. Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Begehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Verfügung soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden.

Hinweis:

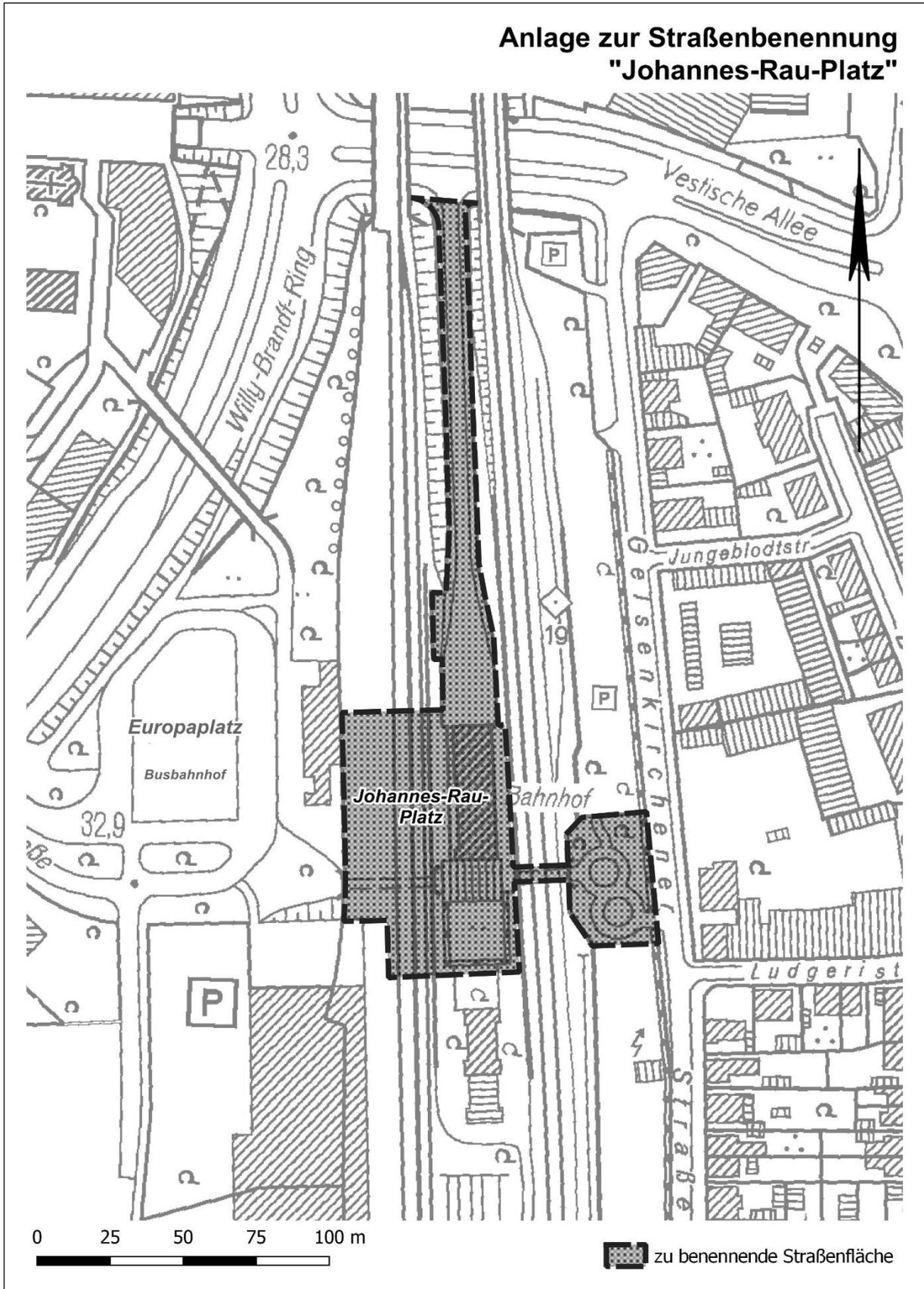
Durch die Bürokratieabbaugesetze I und II ist das einer Klage vorgeschaltete Widerspruchsverfahren abgeschafft worden. Zur Vermeidung unnötiger Kosten empfehle ich, sich vor Erhebung einer Klage zunächst mit mir in Verbindung zu setzen. In vielen Fällen können so etwaige Unstimmigkeiten bereits im Vorfeld einer Klage behoben werden. Die Klagefrist von einem Monat wird durch einen solchen außergerichtlichen Einigungsversuch jedoch **nicht** verlängert.

Dorsten, 21.06.2022

Der Bürgermeister

gez.
Holger Lohse
Technischer Beigeordneter

Anlage zur Straßenbenennung "Johannes-Rau-Platz"



Benennung der neuen Erschließungsstraße im Bebauungsplangebiet Dorsten Nr. 181 „Industriepark Große Heide Wulfen“ im Stadtteil Wulfen

Die Stadt Dorsten benennt gemäß § 4 (2) des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) vom 23.09.1995 (SGV.NRW.91), in der derzeit geltenden Fassung, die neue Erschließungsstraße im Bebauungsplangebiet Dorsten Nr. 181 „Industriepark Große Heide Wulfen“ – wie in der beigefügten Karte dargestellt – wie folgt:

Große Heide

Die beigefügte Karte, aus der die Lage und Abgrenzung der zu benennenden Straßenflächen ersichtlich sind, ist Bestandteil dieser Bekanntmachung.

Ergänzend können Lagepläne beim Vermessungsamt der Stadt Dorsten, Halterner Straße 28, Zimmer 111, während der Dienststunden

montags – donnerstags	8.00-16.00 Uhr
und freitags	8.00-13.00 Uhr,

eingesehen werden.

Diese Allgemeinverfügung zur Straßenbenennung wird hiermit gemäß § 41 (3) und (4) des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) vom 12.11.1999 (SGV. NRW. 2010), in der derzeit gültigen Fassung, öffentlich bekannt gemacht. Sie gilt mit dem Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung als bekannt gegeben und wird somit mit dem Tag nach der Bekanntmachung wirksam.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Straßenbenennung können Sie vor dem Verwaltungsgericht Gelsenkirchen, Bahnhofsvorplatz 3, 45879 Gelsenkirchen, binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Verwaltungsaktes schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle Klage erheben. Die Straßenbenennung gilt mit dem Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung (Erscheinungsdatum des Amtsblattes) als bekannt gegeben. Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Begehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Verfügung soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden.

Hinweis:

Durch die Bürokratieabbaugesetze I und II ist das einer Klage vorgeschaltete Widerspruchsverfahren abgeschafft worden. Zur Vermeidung unnötiger Kosten empfehle ich, sich vor Erhebung einer Klage zunächst mit mir in Verbindung zu setzen. In vielen Fällen können so etwaige Unstimmigkeiten bereits im Vorfeld einer Klage behoben werden. Die Klagefrist von einem Monat wird durch einen solchen außergerichtlichen Einigungsversuch jedoch **nicht** verlängert.

Dorsten, 21.06.2022

Der Bürgermeister

gez.
Holger Lohse
Technischer Beigeordneter

